

# CINEY MILITARIA - 30. APRIL 2017 - MITTEILUNG AN DIE AUSSTELLER -

## Grundsätzliche Regeln

1. Minderjährigen ist der Zugang ausschließlich in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
2. Es ist untersagt, Gegenstände mit SS- oder Nazi-Emblemen (Hakenkreuz) zu präsentieren; es sei denn, dies dient zum Zweck des Nachweises des historischen Werts des Objekts (Polizeiliche Verordnung, April 2005, Artikel 1).
3. Es dürfen keine funktionierenden Feuerwaffen ausgestellt oder verkauft werden, mit Ausnahme von denen, die vor 1895 gebaut werden.
4. Von der Beschussamt Lüttich neutralisierte Waffen **DÜRFEN NICHT MEHR** auf Messen verkauft werden AUSSER sie weisen einen europäischen Stempel auf und es liegt ein europäischer Feuerwaffenpass vor.
5. Es sind nur zugelassene Hieb- und Stichwaffen, Imitationen, Alarm- (mit Stempel BEL) sowie Schreckschuss-Pistolen (wenn sie für eine Nutzung mit Gaskartusche oder Munition ungeeignet sind) genehmigt.
6. Jegliche Sprengkörper (z. B. Mörser, Granaten, Schrapnelle, Raketen, LAW-Raketenwerfer, unabhängig davon, ob sie deaktiviert wurden, leer oder in gutem/schlechtem Zustand oder zu Übungszwecken vorgesehen sind) sind untersagt.
7. In Bezug auf das Vorhandensein und den Verkauf von Steckdosen und Militärmunition mit einem Kaliber größer bei 0,50. Der Verkauf wird nur akzeptiert, wenn es möglich ist, sofort und optisch sie leer sind.
8. In Belgien sind insbesondere folgende Objekte verboten:
  1. Landminen und ähnliche Fallen und Vorrichtungen sowie Laserwaffen, die zur Erblindung führen können;
  2. Brandwaffen;
  3. ausschließlich für militärische Zwecke entwickelte Waffen, wie automatische Feuerwaffen, Raketenwerfer, Artilleriegeschütze, Raketenprojekte, andere Energiewaffen als die unter 1. aufgeführten, für diese Waffen speziell angefertigte Munition, Bomben, Tropedos und Granaten;
  4. Streumunition;
  5. Spring- und Schnappmesser, Butterfly-Messer, Schlagringe und Hieb- und Stichwaffen, die ihrem Aussehen nach andersartigen Gegenständen ähneln;
  6. Stockschwerter und Gewehrstöcke, wenn sie nicht als historische Waffen zu Dekorationszwecken gelten;
  7. Knüppel und Schlagstöcke;
  8. Feuerwaffen, deren Kolben oder Lauf sich jeweils in mehrere Teile zerlegen lassen, Feuerwaffen, die derart konzipiert oder geändert wurden, dass sie nicht mehr oder nur schwierig als Waffen erkennbar sind, oder deren technischen Eigenschaften derart verändert wurden, dass sie dem im Waffenschein vermerkten Modell nicht mehr entsprechen, sowie Feuerwaffen, die nicht das Aussehen einer Waffe aufweisen;
  9. tragbare Geräte, die eingesetzt werden können, um Personen aufzuhalten oder mittels Elektroschocks Schmerzen zuzufügen, mit Ausnahme human- oder veterinärmedizinischer Apparate;
  10. Objekte, die eingesetzt werden, um Personen durch giftige oder zu Erstickung führende Substanzen, Tränengas und ähnliche Substanzen zu schaden, mit Ausnahme medizinischer Apparate;
  11. faltbare Gewehre vom Kaliber 20 und darüber;
  12. Wurfmesser;
  13. Nunchaku;
  14. Wurfsterne;
  15. folgende Artikel und Zubehör, insbesondere:
    - Schalldämpfer;
    - Magazine mit größerer Kapazität als der vom Justizministerium festgelegten normalen Kapazität für das jeweilige Feuerwaffenmodell;
    - Zielgeräte für Feuerwaffen, die einen Strahl auf das Ziel projizieren;
    - Mechanismen, die es erlauben, eine einfache Feuerwaffe in eine automatische Waffe umzuwandeln;
  16. Nachtsichtgeräte.

**Die S.A. CINEY EXPO haftet nicht für Verstöße jeglicher Art gegen das Gesetz.**

Für weitere Informationen: 0032(0)81/25.63.40 (Bundespolizei Namur)